

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	12 (1861)
Heft:	8
Artikel:	Weibliche Arbeitsschulen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-720704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. Schlußbestimmung.

§ 21. Bei sich ergebenden Anständen zwischen dem Verwalter der Ackergeräthe und dem Entlehner entscheidet die Verwaltungskommission. Gegen diese Beschlüsse ist Refurs an die Hauptversammlung zulässig, die dann endgültig ohne Weiterziehung entscheidet.

§ 22. Die Statuten können jederzeit einer Revision unterstellt werden; einer solchen muß jedoch ein Mehrheitsbeschluß der in einer Hauptversammlung Anwesenden vorangängig sein.

§ 23. Mit dem Verkauf der Aktien erlöscht für den früheren Inhaber jeder Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.

§ 24. Die Gesellschaft kann sich nur dann auflösen, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten die Auflösung verlangt.

Weibliche Arbeitsschulen.

Gemäß dem letzten erziehungsräthlichen Berichte ist die Zahl der weiblichen Arbeitsschulen schon über 100 gestiegen und es ist zu erwarten, daß bei einer jährlichen Vertheilung von ca. 80 Prämien im Betrage von Fr. 1300 auch in Zukunft diese Anstalten sich vermehren werden. Folgende Gemeinden haben im Jahr 1860 diesfällige Unterstützungen erhalten.

Chur-Hof (2 Schulen)	Fr. 25	Flerden	15
Misox (2 Schulen)	" 25	Sedrun	15
Cama	" 10	Dissentis - St. Johan	20
Leggia	" 15	Caverdiras	10
Grono	" 25	Laus	10
Roveredo (2 Schulen)	" 25	Campadels	20
St. Vittore	" 20	Somvix	20
Monticello	" 10	Rabius	15
Cons	" 10	Danis	20
Brin	" 10	Brigels	20
Lumbrein	" 20	Meierhof	20
Igels	" 10	Schleuis	15
Bals (2 Schulen)	" 25	Glanz	20
Brienz	" 10	Sagens R.	15
Obervaz	" 20	Tamins	25
Stalla	" 15	Valendas	15
Wiesen	" 20	Waltensburg	25
Rodels	" 15	Rhäzüns	15

Bonaduz	Fr. 25	Vicosoprano	Fr. 15
Ems (2 Schulen)	„ 25	Bondo	„ 15
Felsberg	„ 20	Soglio	„ 15
Malix	„ 15	Brusio R.	„ 15
Maladers	„ 10	Prada (bei Buschlav)	„ 15
Castiel	„ 15	Poschiavo R.	„ 20
Buchen	„ 15	Klosteschule	
Grüsch	„ 25	Davos-Glaris	„ 10
Zenatz	„ 20	Hinterrhein	„ 10
Küblis	„ 15	Rufenen	„ 15
Seewis (Prättigau)	„ 25	Andeer	„ 20
Zizers R.	„ 20	Pigneu	„ 15
" K.	„ 15	Münster	„ 25
Unterwald R.	„ 15	St. Maria	„ 15
Haldenstein	„ 15	Guarda	„ 20
Fläsch	„ 20	Fettan	„ 20
Cinuskel	„ 10	Remüs	„ 20
St. Moritz	„ 15	Schleins	„ 20
Silvaplana	„ 10	Samnaun	„ 20
Casaccia	„ 10	Im Ganzen Fr. 1300	

Die verschiedenen Arbeitsschulen der Stadt Chur haben nicht darauf Anspruch gemacht. Es wäre sehr wünschbar, wenn über die Leistungen der prämierten Arbeitsschulen eine genauere Zusammenstellung im nächsten Amtsbericht mitgetheilt würde, da es in Zukunft gewiß bei der Prämierung wesentlich darauf ankommen wird, was geleistet wird. Bedenkt man, wie jung diese vorzüglichen Institute bei uns noch sind und wie wenig Gehalt die Lehrerinnen in den meisten Schulen erhalten, so muß man mit dem bisher erreichten Resultate vorläufig in der That sehr zufrieden sein. Das schließt aber nicht aus, daß man Wünsche für die Zukunft hegen kann, die auf Grundlage des Volksbedürfnisses gewiß gerechtfertigt sind. Die Bildung der Hausmutter ist das Grundelement einer guten Erziehung. Wir verstehen hier unter Bildung aber nicht das Vielwissen, sondern das Kennen des für das Leben Nothwendigen je nach der Stufe der Beschäftigung in Verbindung mit religiösem Sinne und moralischer Kraft. Außer der Gemeindeschule an und für sich ist die gut eingerichtete und geleitete Arbeitsschule die Quelle dieser Bildung für den größten Theil des Volkes. Daher sollte man sich sehr angelegen sein lassen, diese Schulen mit Lehrerinnen zu versehen, die ihrem Berufe gewachsen sind, demselben mit genügender Kenntniß und innerem Antriebe sich widmen. Nicht jede Schneiderin

auf dem Lande ist geeignet, diesen Unterricht zu ertheilen. Man wähle die tüchtigsten Kräfte aus. Man gebe sich Mühe, solche Lehrkräfte selbst heranzubilden. Die moralische oder überhaupt erzieherische Einwirkung ist bei solchen Schulen, an denen sich auch ältere Mädchen betheiligen, äußerst wichtig, damit dieselben für das Haus dasjenige leisten, was sie können und sollen. In den reformirten Gemeinden wird die fundige Pfarrersfrau durch zweckmäßige Leitung der Arbeitsschulen große Dienste leisten und den Pfarrer in seiner Wirksamkeit wesentlich unterstützen. In katholischen Gemeinden muß auch auf andere Weise für tüchtige Lehrerinnen gesorgt werden. Die noch existirenden weiblichen Klöster könnten hiebei sehr gut mitwirken. Andere Kräfte werden sich auch finden.

Man nehme ein Beispiel an andern Kantonen, die für solche Schulen unverhältnismäßig mehr thun, als es hier geschieht. Dort existiren besondere Anstalten für solche, die sich als Lehrerinnen heranbilden wollen. Es wird von denselben ein Examen gemacht. Dafür möchte es freilich jetzt noch bei uns zu früh sein. Dagegen muß in Bälde für die Prämierungen mehr verlangt werden als bisher. Wir verweisen hier nur auf die Führung der Haushaltungsbücher, auf die Kenntniß der nothwendigen und zweckmäßigen Benutzung der von der Natur uns gereichten Haushaltungsbedürfnisse. Auch die geistige Anregung der Mädchen ist stets im Auge zu behalten. — Hier ist überhaupt noch ein Feld, das vielfach bearbeitet zu werden verdient und schöne Früchte verspricht.

Literatur.

Das dritte Heft der schweizerischen Alpenwirthschaft von R. Schätzmann, Pfarrer in Bachingen, liefert wieder auch für Graubünden manches Beherzigenswerthes.

Dasselbe enthält:

1) „Die Milchwirthschaft im Kanton Bern“, einen Aufsatz, welcher uns theils in historischer Beziehung über die interessante Entwicklung der Milchwirthschaft im Kanton Bern genaue Aufschlüsse ertheilt, wie sie von keiner Seite bisher gegeben wurden und für unsere ziemlich gleichartigen Verhältnisse sehr beschämend sind, indem wir jetzt ungefähr auf dem gleichen Standpunkt stehen, wie die Berner vor etwa 100 Jahren. Dabei wird die Periode des inneren Verbrauchs von 1460—1760 die allmäßige Umgestaltung von 1760—1810 und das großartige Aufblühen der Milchwirthschaft von 1810—1860 mit Bezug auf die Fabrikation, den Preis und den Handel unterschieden.